



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

EINBÜRGERUNGS- REGLEMENT

UND

GEBÜHRENORDNUNG

DER

BÜRGERGEMEINDE

4585 BIEZWIL



EINBÜRGERUNGSREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL

	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	1
§ 2 Wohnsitzerfordernis	1
§ 3 Aufnahmepflicht	2
§ 4 Zuständigkeit	2
§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	2
§ 6 Gebühr	2
§ 7 Ehrenbürger	2
§ 8 Gebührenordnung	3
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 10 Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18-21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹ BGS 131.1 GG

² BGS 112.11, Bürgerrechtsgesetz



§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Bescheid

1. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
2. Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
3. Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.-- und maximal Fr. 2'500.--.
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
7. In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ehrenbürger

Für Ehrenbürger werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird von der Bürgergemeinde übernommen.



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

§ 8 Gebührenordnung

1. Die Tarifstufen zur Berechnung der Gebühr werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
2. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenordnung anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung gemäss § 6 erforderlich ist.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DER BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL BESCHLOSSEN AM
5. JUNI 2007

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindeschreiber:

W. Isch

VOM VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN GENEHMIGT:

MIT VERFÜGUNG VOM : 8. NOVEMBER 2007



Anhang zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biezwil vom 5. Juni 2007

GEBÜHRENORDNUNG

Die Bürgergemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2007, gestützt auf § 8 des Einbürgerungsreglementes vom 5. Juni 2007 folgende Gebührenordnung:

§1 Verfahrenskosten: (Tarifstufen für die Berechnung der Gebühr)	Tarifstufe 1: Fr. 120.-- pro 60 Min.	Ansatz Bürgergemeindepräsident/in und Bürgerschreiber/in
	Tarifstufe 2: Fr. 480.-- pro 60 Min.	Sitzungsgelder Gemeinderat/GV
§ 2 Auslagen:	Auslagen wie Porti, Telefon und Spesen werden nach dem effektiven Aufwand erhoben, mindestens Fr. 10.--	

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DER BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL BESCHLOSSEN AM 5. JUNI 2007

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindeschreiber:

W. Isch

VOM VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN GENEHMIGT:

MIT VERFÜGUNG VOM : 8. NOVEMBER 2007

Zivilstand und Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 27 13
Telefax 032 627 27 18
buergerrecht@vd.so.ch

Verfügung vom 8. November 2007

Genehmigung des Einbürgerungsreglements der Bürgergemeinde Biezwil

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 26. August 2007 reichte die Bürgergemeinde Biezwil das geänderte Einbürgerungsreglement, welches von der Bürgergemeindeversammlung am 25. Juli 2007 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1; GG] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Das Einbürgerungsreglement ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

2.2. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeinde-organs dadurch nicht verändert wird.

2.3. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechts-kontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliess-lich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässig-keit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.4. Mit dieser Genehmigung wird das Reglement rechtsgültig. Gesuche, welche bei der Reglements-genehmigung hängig sind, müssen nach dem milderen Recht beurteilt werden.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g Ziff. 2 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberech-tigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Ge-meinden oder vom Leiter Bürgerrecht im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Bürgerrechtsgesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

4.1. Das neue Einbürgerungsreglement wird genehmigt.

4.2. Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

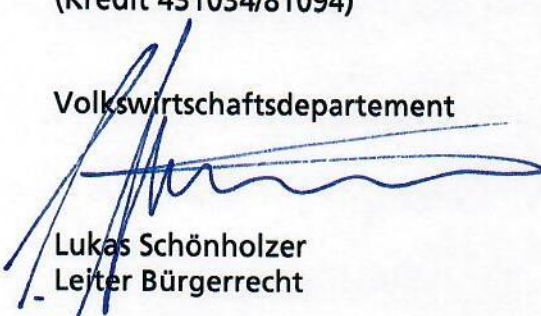
Gebühr: Total Fr. 100.--

Zahlbar innert 30 Tagen

(Kredit 431034/81094)

Bürgergemeinde Biezwil

Volkswirtschaftsdepartement



Lukas Schönholzer
Leiter Bürgerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, SCH, Ablage)
- SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 100.--(Kto. 431034/81094/5961)
- Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil, **mit Rechnung;**
Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling